



RECHTSGRUNDLAGE:
§ 2 und 2a sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1956 (BGBI. I Seite 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1957 (BGBI. I Seite 2311).
§ 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LAN-BauO) vom 15. Januar 1970 (GV. NW Seite 46) und des 2. Gesetzes zur Änderung der BauO-NW vom 15. März 1971 (GV. NW Seite 285) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BBauG, § 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1974 (GV. NW 1974 Seite 31).
Die Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (DAURZUGSVERORDNUNG - BauVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1974 (BGBI. I Seite 1763).

ERLÄUTERUNGEN

- FLUGGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- HAUER
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WOHNGEBAUDE
- NEBENGEBAUDE

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGRENZ
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLEGHMEINES WOHNGEBIET
NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NACH § 1 Abs. 1 BauVZO - AUSGENOMMEN GARAGEN UND STELLPLÄTZE - SIND NUR IN-ERNHALD DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

GE GEBIET

GE/I EINGESCHRÄNKTES GEBIETSGEBIET GEMÄSS § 11 IN VERBINGUNG MIT § 1 Abs. 1 BauVZO NACH ART UND MASS DER GEBIETLICHEN NUTZUNG DER VORHANDENEN BEBAUUNG SOWIE IN BESCHRÄNKTEM MASSEN NEUER BEBAUUNG NACH § 1 Abs. 1 BauVZO. NUR HOCHREIF ZULÄSSIG, ALS NACHWEISUNG DER IM-MISSIONSSCHUTZ FÜR DAS BENACHBARTETE WOHNGEBIET SICH ERGEBEN WÜRDEN.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA I	54	95
WA II	58	98
GE II	58	98

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLGESCHOSSE, IM KREIS ZWINGEND SONST HÖCHSTENSZEHN BEI DEN ALS ZWEIFLÖSSIG FESTGESITZTEN BEBAUUNGS- UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALSCH UNTERGEORDNETE EIN-SCHOSSIGE ANBAUTEN MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- SONDERBAUWEISE, EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG NACH PLAN GESCHLOSSEN BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

HAUPTFRICHTUNG, ZWINGEND

VERKEHRSLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

- TRAFI STANDORT

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGE

- GARAGEN
- BELASTETE FLÄCHEN
- TRINKWASSERLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- MIT LETTUNGSRECHTEN DER WESTFÄLISCHEN FERNGAS A.G. BELASTETE FLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- WALD IM SINNE VON § 1 DES LANDESFORSTGESETZES

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KINDERGARTEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG

SICHTREICH VON JEDEM SICHTBEHINDERUNG AB 15,00 M ÜBER FAHRBAHNBENUTZTE PREI-ZUKALTEN

FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 Bau ONW (Baugestaltung)

GESCHOSSZAHL

DACHNEIGUNG

I max. 30°, DACHNEIGUNG max. 25cm

II 45-50° BEI EINER DACHNEIGUNG BIS 150CM ÜBER OBER-KANTEN BEZUGSCHNITTSEITE, DACHFAHRTEN SIND BEI DIESER AUSFÜHRUNG ZULÄSSIG BEI ÜBERSCHREITUNGEN DER DACHNEIGUNG VON 150CM ÜBER DIE FESTSETZUN-GEN WIE BEI ZWEIFLÖSSIGER BEBAUUNG

EINFRIEDRUNGEN

STRAßENSEITIG VOR DER BEBAUUNG SIND EINFRIEDRUNGEN IN HOLZ ODER LEBENDER HECKE IN EINHEITLICHER HOHE 0,30 M BIS 0,50 M ZULÄSSIG.

Einweisung

Die in diesem Baugestaltungsplan aufgeführten § 4 der 2. Verordnung zur Ausführung des 2. Gesetzes zur Änderung der Bauordnung vom 15. März 1971 (GV. NW S. 285) auf Grundgesetzliche Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (§ 1 Abs. 1 BauVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1974 (GV. NW 1974 Seite 31) sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1974 (BGBI. I Seite 1763) geändert worden.

12. AUG. 1980

12. AUG. 1980

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH
"PLANNOSSAM"

RHEDE - WIEDENBRÜCK, DEN. 20.12.1977 IM AUFRAGE

Latta
LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 211 DES BUN-DESBAGGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1956 (BGBI. I S. 141) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1974 (BGBI. I S. 221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 16.10.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

SCHLOSS HOLTE - STUKENBRÜCK, DEN. 16. 3. 1978 IM AUFRAGE DES RATES DER GEMEINDE

W. H. H.
BÜRGERMEISTER

W. H. H.
RATSMITGLIED

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAU-GESETZES (BBauG) AM 27. 8. 1978 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SCHLOSS HOLTE - STUKENBRÜCK, DEN. 3. 7. 1978 IM AUFRAGE DES RATES DER GEMEINDE

W. H. H.
BÜRGERMEISTER

W. H. H.
RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAU-GESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1956 (BGBI. I S. 141) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1974 (BGBI. I S. 221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 16.10.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

SCHLOSS HOLTE - STUKENBRÜCK, DEN. 16. 3. 1978 IM AUFRAGE DES RATES DER GEMEINDE

W. H. H.
BÜRGERMEISTER

W. H. H.
RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 211 DES BUNDESBAU-GESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1956 (BGBI. I S. 141) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1974 (BGBI. I S. 221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 16.10.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

SCHLOSS HOLTE - STUKENBRÜCK, DEN. 27. 4. 1978 DER GEMEINDEDIREKTOR

W. H. H.
BÜRGERMEISTER

W. H. H.
RATSMITGLIED

SCHLOSS HOLTE - STUKENBRÜCK, DEN. 27. 4. 1978 DER GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „IN DEN LÜCHTEN“ M. 1:1000

GEMARKUNG STUKENBRÜCK FLUR 13 UND 14 IV

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN BEIGEFÜGT - BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS

PLANGRUNDLAGE: GEMARKUNGSKARTE AUS DEM JAHR 1928, ERGÄNZUNGSKARTEN UND EIN-KARTIERTE FORSTGRUNDMESSUNGEN

RHEDE - WIEDENBRÜCK, DEN. 5. 12. 78 DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFRAGE

W. H. H.
BÜRGERMEISTER

W. H. H.
RATSMITGLIED

W. H. H.
RATSMITGLIED